

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

13. Stück vom Jahre 1894.

Nr. XIX. Hebammen-Ordnung

vom 12. October 1894.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird unter Aufhebung der Verordnung über das Hebammenwesen vom 22. Dezember 1875 nebst zugehöriger Instruktion (Ges.-Samml. S. 293 ff.) und der zur Erweiterung dieser Verordnung ergangenen Nachträge bestimmt, was folgt:

§ 1.

Die gewerbliche Ausübung der geburtshilflichen Thätigkeit durch Frauen steht innerhalb des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt nur den Hebammen zu, welche ein Prüfungszeugniß von der zuständigen Behörde eines Deutschen Bundesstaats erlangt haben.

Außewärtige Hebammen, welche ihrer Berufsthätigkeit im Fürstenthum nachgehen wollen, ohne sich in demselben niederzulassen, haben sich über die Befugniß zu gewerbmäßiger Ausübung der Hebammenkunst durch Vorlegung ihrer Zeugnisse bei dem zuständigen Landratsamte und dem Bezirks-Physikus auszuweisen und bei Ausübung ihres Gewerbes im hiesigen Lande alle hierselbst geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften zu befolgen.

§ 2.

Die Ausbildung der diesseitigen Hebammenschülerinnen findet in dem Großherzoglich Sächsischen Hebammen-Institute zu Jena statt.

Alle Anträge um Aufnahme in das Institut sind an das zuständige Landratsamt zu richten.